



Landkreis Görlitz

Vorlage Nr. BV/400/2022

Geschäftsbereich
Landrat

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	08.11.2022	Vorberatung	nicht öffentlich
Finanzausschuss	21.11.2022	Vorberatung	nicht öffentlich
Hauptausschuss	22.11.2022	Vorberatung	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Görlitz	14.12.2022	Entscheidung	öffentlich

TOP

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Landkreis Görlitz

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Landkreis Görlitz vom 04.05.2016.

Begründung

Seit dem Schuljahr 2021/2022 gibt es das sog. Bildungsticket. Das durch den Freistaat Sachsen geförderte Ticket soll die Chancengleichheit aller Schüler/-innen gewährleisten. Das Bildungsticket steht jedem/r anspruchsberechtigten Schüler/-in für 15,00 Euro im Monat zur Verfügung und gilt innerhalb des gesamten ZVON- Gebiets.

Das Bildungsticket erhält jede/r Schüler/-in der/die eine allgemeinbildenden Schule oder eine Berufsschule (rein schulische Ausbildung) besucht. Der ABO-Vertrag kann von den Sorgeberechtigten bzw. volljährigen Schüler/-innen online bei einem Verkehrsunternehmen seiner Wahl im ZVON-Gebiet abgeschlossen werden. Der Abgabepreis wird direkt vom Verkehrsunternehmen eingezogen. Weitere Erstattungs Voraussetzungen sind zum Bildungsticket nicht geregelt.

Die Erstattungs Voraussetzungen nach ZVON-Tarif sind mit der momentanen Regelung der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Görlitz nicht konform. Unter anderem erfolgt eine Übernahme von Schülerbeförderungskosten dann, wenn die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsweges besucht und eine entsprechende Mindestentfernung bis zu dieser Schule erfüllt wird. Seit Einführung des Bildungstickets erhalten anspruchsberechtigte Schüler/-innen gemäß Schülerbeförderungssatzung ihr Bildungsticket über den Landkreis (Bereitstellungsverfahren). Allen anderen Schüler/-innen, die keinen Anspruch auf Schülerbeförderungskosten haben, wurde die Übernahme der Schülerbeförderungskosten bisher abgelehnt. Diese Schüler/-innen wurden direkt an das Verkehrsunternehmen verwiesen, da auch dieser Personenkreis einen Anspruch auf das Bildungsticket hat.

Damit bestehen momentan zwei Wege, das Bildungsticket zu erwerben:

1. Über die Antragstellung bei den Landratsämtern (unter Vorlage der Erstattungs Voraussetzungen) und
2. durch Abschluss eines Abo-Vertrages bei den Verkehrsunternehmen.

Diese Handhabung war in der Zeit der Einführung sinnvoll, führte jedoch zu einigen Umständlichkeiten bei der schnellen Bereitstellung eines Bildungstickets. Um den Verwaltungsaufwand zu senken, haben sich schon zahlreiche Landkreise dazu entschlossen, das Bereitstellungsverfahren über die Antragstellung bei den Landratsämtern in ein Erstattungsverfahren umzuwandeln. Da im Landkreis Görlitz die Verkehrsverträge erst zum 31.12.2022 auslaufen, hatte man sich dazu verständigt, diesen Schritt erst mit dem Schuljahr 2023/24 zu vollziehen.

Mit der Ausschreibung der neuen Verkehrsverträge wurde den neuen Betreibern die Aufgabe übertragen, die Ausgabe von ermäßigten Monatsfahrkarten bzw. Bildungstickets direkt an die Schüler/-innen durchzuführen, ohne zusätzliche Bescheidung seitens des Landratsamtes. Dies ist möglich, da jede/r Schüler/-in berechtigt ist, ein Bildungsticket als Jahresabo zu erwerben. Eine Anspruchsprüfung nach der Schülerbeförderungssatzung (Mindestentfernung, Besuch der nächstgelegenen Schule) ist bei diesem Tarifprodukt nicht vorgesehen. Die Sorgeberechtigten bzw. volljährigen Schüler/-innen können das Bildungsticket somit direkt bei einem Verkehrsunternehmen im ZVON-Verbundraum erwerben. Der monatliche Abgabepreis von 15,00 Euro wird durch die Verkehrsunternehmen eingezogen. Eine Antragstellung beim Landratsamt ist somit für Schüler (die nur den ÖPNV nutzen) nicht mehr notwendig.

Um das Bereitstellungsverfahren auszugliedern, ist es unumgänglich, die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Görlitz rechtlich anzupassen. Aus diesem Grund muss die Satzung in den Bereichen des Antrags- und Genehmigungsverfahrens sowie in den Regelungen zur Zahlung des Eigenanteils und dem Erlass des Eigenanteils verändert werden.

Die Fahrscheinbeschaffung wird den Sorgeberechtigten in Eigenverantwortung übertragen. Dabei sollen jedoch bestimmte bisherige Leistungen erhalten bleiben (z.B.: Erlass des Eigenanteils, Fahrscheinersatzung für begrenzte Zeiträume) und neue Erstattungsmöglichkeiten (doppelte Zahlung des Abgabepreises für die Organisation des freigestellten Schülerverkehrs und die Beschaffung des Bildungstickets) eröffnet werden.

Schüler/-innen, die auf die Nutzung des freigestellten Schülerverkehrs angewiesen sind, müssen - wie bisher - einen Antrag beim Landkreis stellen.

Mit der 2. Änderungssatzung wird das Verfahren von der Bereitstellung der Tickets durch das Landratsamt auf ein Erstattungsverfahren umgestellt. Die damit notwendigen Verfahren für die Erstattung und den Erlass wurden der neuen Verfahrensweise angepasst. Alle anderen Regelungen der Satzung bleiben unberührt.

Der Aufwand für die notwendige Schülerbeförderung im Haushalt des Landkreises bleibt gleich. Die sich verringernde Einnahme beim Landkreis, durch den Wegfall der Eigenanteilszahlung, werden ausgeglichen, durch die verringerten Zahlungen an die Verkehrsunternehmen für den Hintergrundpreis, auf Grund der dort bereits erfolgten Einnahmen.

In der Verwaltung kommt es zu einer Einsparung des Verwaltungsaufwandes für ca. 8000 Schülerbeförderungsanträge, die nicht mehr geprüft, die Zahlung des Eigenanteils überwacht und die Bestellungen bei den Verkehrsunternehmen nicht mehr getätigt werden müssen.

Anlagen:

Anlage 1 - 2. Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung

Anlage 2 - Synopse